

halb man diesen Gesichtspunkt aus dem Auge verliert, kommt man gar leicht dazu, die das Verbrechen tilgende Buße in dieser Beziehung nicht hinlänglich in Anschlag zu bringen, oder wohl gar darauf, was durchaus falsch ist, die Irregularitas ex delicto für eine Strafe zu halten. Einige Kirchenrechtslehrer sind darin so weit gegangen, daß sie diese Art von Irregularität in dem Abschnitt von den Strafen abgehandelt haben. Das Nähere über diesen Gegenstand findet sich in des Verfassers Kirchenrecht I, 414 ff. 566. Die Irregularität ist ferner nach ihrem Umfange entweder totalis oder partialis, nach ihrem Eintritt entweder antecedens oder subsequens, und nach ihrer Dauer entweder temporalis oder perpetua.

I. Irregularitas ex defectu. Unter den einzelnen hierzu gerechneten Mängeln kommt vor allen anderen 1. der Defectus aetatis, der Mangel des nach Verschiedenheit der Weisstufen und für gewisse Beneficien erforderlichen Alters, in Betracht. Die kirchliche Gesetzgebung hat in ihren Bestimmungen hierüber gewechselt. In älterer Zeit ging man von dem Grundsatz aus, daß, so sehr es nöthig sei, frühzeitig mit der Vorbereitung für den geistlichen Stand zu beginnen, dennoch die Aufnahme in das innere Heiligthum durch das Emporsteigen auf den drei göttlich instituirten Stufen der Hierarchie (s. d. Art.) erst spät erfolgen dürfe. Es wurden daher die Tonsur und dann in ihrer Reihenfolge die niederen Weihen, zu denen damals auch der Subdiaconat gehörte, Knaben und Jünglingen, der Diaconat aber erst mit dem 30., der Presbyterat mit dem 35., der Episcopat endlich erst nach vollendetem 40. Lebensjahre erteilt. Die Decretalen schreiben für die Tonsur das vollendete siebente (c. 4 in VI 1, 9), für den Subdiaconat das begonnene 18., für den Diaconat das 20., für den Presbyterat das 25. Lebensjahr (c. 3, Clom. 1, 6) und für den Episcopat die Ueberschreitung des 30. vor (c. 7, X 1, 6). Das gegenwärtig in dieser Hinsicht geltende Recht beruht auf den Bestimmungen des Conciliums von Trient (Sess. XXIII, c. 4 sq. De ref.). Dasselbe hat in Betreff der Tonsur sich unstreitig von dem frühern Rechte nicht entfernen wollen, fordert aber außerdem noch als Vorbedingung den Empfang der Firmung und den Unterricht in den Elementen der Glaubenslehre, sowie im Lesen und Schreiben. Die niederen Weihen können dann vor dem 14. Lebensjahre erteilt werden. Zum Subdiaconat ist es erforderlich, daß der Ordinand das 22., zum Diaconat, daß er das 23., zum Presbyterat, daß er das 25. Lebensjahr angetreten, zum Episcopat, daß er das 30. vollendet habe. Alle Dispensationen hierüber sind dem Papste vorbehalten; doch erhalten die meisten Bischöfe in den Quinquennalfacultäten die Vollmacht, von dem Mangel eines Jahres zum Empfang der Priesterweihe zu dispensiren, falls es in der betreffenden Diocese an Priestern fehlt. Hinsichtlich der Kirchenämter

gilt es zwar als allgemeines Princip, daß zum Antritt derselben das für die entsprechende Weisstufe erforderliche Alter genüge; es fehlt jedoch nicht an mancherlei besonderen Bestimmungen für einzelne Kirchenämter. So muß derjenige, welcher mit dem Purpur des Cardinalates geschmückt werden soll, 30 Jahre alt sein (Conc. Trid. l. c. cap. 1); für Dignitäten, mit welchen keine Seelsorge verbunden ist, wird das vollendete 22. Lebensjahr gefordert, für den obersten Dignitar in dem Collegiatstiftern das 25. Pfarrer, Pfarrvicare und Coadjutoren der Pfarrer müssen das 25. Lebensjahr wenigstens angetreten haben (c. 15 in VI 1, 6; c. un. Clom. 1, 7). 40 Jahre soll der Pönitentiar des Cathedralcapitels alt sein, 25 werden nach den verschiedenen neueren Concordanen mit deutschen Regierungen für die einzelnen Canonici vorgeschrieben, während das Concilium von Trient nur das der Weisstufe entsprechende Alter fordert. Für andere Beneficien, welche keine Cura haben, genügt das 14. Lebensjahr (Conc. Trid. l. c. c. 6). — 2. Unter Defectus corporis versteht man jedes körperliche Gebrechen, mag es in einer Krankheit bestehen, aus einer Verstümmelung herrühren oder eine angeborene Deformität sein, welches den Ordinand an der Vollziehung der mit seinem Ordo verbundenen geistlichen Functionen hindern oder Veranlassung zu einem Anstoß bei der Gemeinde geben würde. Die Kirchengesetze, vorzüglich die in dem Titel De corpore vitiatas non ordinandis gesammelten, enthalten eine Menge von Weispielen (s. des Verf. Kirchenrecht I, 456). Fehlt dem Ordinand ein Fingerglied, so daß er die heilige Hostie nicht brechen kann, fehlt ihm die Nase, muß er auf Krücken oder einem Stelzfuß einhergehen, so sind die Fälle, in welchen entweder eine jener Rücksichten oder beide zugleich über seine Ausschließung entscheiden. Insbesondere macht auch der Mangel eines Auges irregulär; hat der Ordinand beide Augen, fehlt ihm aber die Sehkraft auf dem rechten, so bewirkt die keine Irregularität, weil das linke genügt, da er mit diesem den Canon lesen kann; vermag er aber mit diesem sogen. canonischen Auge (oculus canonis) nicht zu sehen, so ist er irregulär, es wäre denn, daß das rechte eine so starke Sehkraft besäße, daß er, ohne eine veränderte Stellung an dem Altare einzunehmen, mit demselben in dem Weßbuch lesen könnte. 3. Defectus scientiae. Es versteht sich von selbst, daß die Kirche mehr auf die innere geistige Ausbildung des Clerikers als auf dessen äußere Erscheinung sehen mußte. Sie hat darum von jeher gefordert, daß die Ordinanden nicht nur in den vorbereitenden Wissenschaften unterrichtet seien, sondern auch, daß sie nach Maßgabe ihres Ordo und des von ihnen zu bekleidenden Kirchenamtes sich genügende theologische Kenntnisse angeeignet hätten. Nach dem Vorgange älterer Canonen hat auch hierüber das Concilium von Trient (Sess. XXIII, cap. 4 sq. De ref.) die näheren Bestimmungen getroffen. Zur Tonsur gehören in dieser Hinsicht